

§ 0082 BGB

Die Stiftung ist anzuerkennen, wenn das Stiftungsgeschäft den Anforderungen des § [81 Abs. 1 bis 3 BGB](#) genügt und die dauernde und nachhaltige [Erfüllung](#) des Stiftungszwecks gesichert erscheint, es sei denn, die Stiftung würde das Gemeinwohl gefährden. Bei einer Verbrauchsstiftung erscheint die dauernde [Erfüllung](#) des Stiftungszwecks gesichert, wenn die in der Satzung für die Stiftung bestimmte Zeit mindestens zehn Jahre umfasst.

Fassung ab 01. Jul 2023

Fassung bis einschl 30. Jun 2023

§ [82 BGB](#) Übertragungspflicht des Stifters

Wird die Stiftung als [rechtsfähig](#) anerkannt, so ist der Stifter verpflichtet, das in dem Stiftungsgeschäft zugesicherte [Vermögen](#) auf die Stiftung zu übertragen. Rechte, zu deren Übertragung der Abtretungsvertrag genügt, gehen mit der Anerkennung auf die Stiftung über, sofern nicht aus dem Stiftungsgeschäft sich ein anderer Wille des Stifters ergibt.